

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die im Beratungs-/Sachverständigenvertrag/Angebot dargelegte Aufgabe der Beratungsleistung/Gutachtenerstattung.  
2. Als Grund für die Beauftragung der DR. HÜLSHORST Anlagen-/Arbeitssicherheit / Technische Dokumentation gelten ausschließlich der im Auftrag/Angebot genannte Beratungsgegenstand und Beratungszweck bzw. bei Gutachten der Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

### § 2 Rechte und Pflichten

1. Die Beratungs- und Sachverständigenleistung wird vom Auftragnehmer nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.  
2. Der Auftragnehmer ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese seine inhaltliche Unrichtigkeit der Beratung zur Folge hat.  
3. Der Auftragnehmer kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende für die Durchführung des Auftrages notwendige Dinge veranlassen: Besichtigungen vor Ort, notwendige Untersuchungen, technische Versuche, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen, bis zu einer Entfernung von 150 km (ab Büroadresse des Auftragnehmers).

### § 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Auftragnehmer notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Auftragnehmer bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Beratungs-/Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für die Beratung/das Gutachten von Belang sind.

### § 4 Hilfskräfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Beratung persönlich durchzuführen. Sofern es für die Durchführung des Auftrages notwendig ist, kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder technische Untersuchungen, Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Auftragnehmer, zu bezahlen. Dies gilt zu einem Wert von 250,00 € im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10 % der Auftragssumme. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Weitere Berater/Gutachter können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beratungsleistungen/Gutachten oder Ergebnisse weiterer Berater/Sachverständiger oder Fachgutachter.

### § 5 Terminvereinbarung

Der Auftragnehmer hat die Beratungsleistungen/Gutachtenerstattung gemäß des im Beratungs-/Sachverständigenvertrag vereinbarten Zeitrahmens zu erstellen. Falls der Auftragnehmer durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse an der Erfüllung seiner Lieferpflicht, die den Auftragnehmer betreffen, gehindert wird und diese Hinderung auch mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophe, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 6 Schweigepflicht

1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Beratungs-/Sachverständigentätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über die offenkundige Tatsache hat er Verschwiegenheit zu wahren.  
2. Der Auftragnehmer ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht, der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

### § 7 Urheberrecht

1. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Beratungsergebnis/Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen der Beratungsergebnisse/Gutachten sind nur dann möglich, wenn der Auftragnehmer hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.  
2. Der Auftragnehmer verzichtet aufgrund seiner nur beratenden Tätigkeit bei Beratungsprojekten auf eine mögliche Urhebernennung. Im Falle von Sachverständigen-gutachten hat der Auftraggeber an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

### § 8 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht vom Auftragnehmer Auskünfte darüber zu verlangen, ob die Beratungsleistung/Gutachtenerstattung termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den

anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neuesten Stand des Beratungsergebnisses/ Gutachtens.

### § 9 Vergütung der Beratungsleistung

1. Grundlage für die Vergütung des Auftragnehmers sind die Bestimmungen in diesen AGB, den getroffenen Vereinbarungen des Beratungs-/Sachverständigenvertrages bzw. des Angebotes des Auftragnehmers.  
2. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlungen ist im jeweiligen Beratungs-/Sachverständigenvertrag/Angebot anzugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.  
3. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Beratung/Gutachtenerstattung notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.  
4. Das volle Honorar wird mit Überreichung eines z.B.: Gutachtens, Abschlussberichtes oder einer zwischen den Parteien im Beratungs-/Sachverständigenvertrag/Angebot vereinbarten Form an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits gezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.  
5. Das Beratungs-/Sachverständigenhonorar des Auftragnehmers wird entweder laut dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebot fest vereinbart oder richtet sich den im Berater-/Sachverständigenvertrag/Angebot aufgeführten Stunden- und Verrechnungssätzen jeweils nach dem Zeitaufwand.  
6. Im Einzelfall kann der Auftragnehmer das Honorar bis zu 30 % überschreiten, wenn es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz des Beraters/Sachverständigen gefordert wird (z.B.: Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Moment der Erkenntnis der Überschreitung des üblichen Aufwandes darüber zu informieren, dass zusätzliche Kosten entstehen. Der Auftraggeber muss den Mehrkosten zustimmen.  
7. Die Leistungen des Auftragnehmers sowie Auslagen, die der Auftragnehmer in Rechnung stellt, unterliegen der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 10 Zahlungen

Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

### § 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.  
2. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind in der Höhe beschränkt auf die in der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers angeführten Deckungssummen von pauschal 3.000.000 € für Personen- u. Sachschäden, 100.000 € für Vermögensschäden.

### § 12 Kündigung

1. Eine Kündigung des Beratungs-/Gutachterauftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.  
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Auftragnehmer in grober Weise gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt.  
3. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Auftragnehmer keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Auftragnehmers nicht ändert.

### § 13 Erfüllungsort

Ort der Erfüllung ist die Büroadresse des Auftragnehmers.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.  
2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.